



Alterszentrum Willisau
Heime Breiten / Zopfmat

Heim Zopfmat

Taxordnung 2021

(gültig ab 1. Januar 2021)



einzigartig - individuell - anders



Inhalt

1	Geltung	2
2	Gliederung	2
2.1	Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag.....	2
2.2	Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung	2
2.3	Unverzinsliche Vorauszahlung	2
3	Taxen	2
3.1	Aufenthaltstaxen (nicht KLV)	2
3.2	Reservationstaxe 1	2
3.3	Reservationstaxe 2	3
3.4	Was ist in der Aufenthaltstaxe inbegriffen	3
3.5	Pflegetaxen (KLV)	3
3.6	Individuelle Verrechnungen	4
4	Kurzzeitaufenthalt	4
5	Rechnungsstellung	4
6	Kündigungsfrist	4
7	Anlaufstelle	4
8	Hilflosenentschädigung ⁷	5
9	Formales	5

Alterszentrum Willisau
Heime Breiten / Zopfmann
Zopfmann 3
6130 Willisau

Tel. 041 972 52 52
Fax 041 972 52 53
E-Mail: zopfmann@azw-willisau.ch
Webseite: www.zopfmann.ch

ZSR – NR Q 7034.03
MwSt. – NR CHE-108.959.887
Konto CH58 0630 0020 9712 68710

1 Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Alterszentrums Willisau, Heim Zopfmat, Willisau. **Sie tritt ab 01.01.2021** in Kraft und ersetzt die bisherige Taxordnung. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stadtrates. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

2 Gliederung

2.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

auf der Basis eines Einer-Zimmers mit WC, Dusche

2.2 Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung

- Aufenthaltsleistungen – Aufenthaltstaxen nicht KLV (Kostenleistungsrechnung)
- Pflegeleistungen – Pflgetaxen KLV
- Dienstleistungen – Individuelle Verrechnungen

2.3 Unverzinsliche Vorauszahlung

Vor dem Heimeintritt ist eine unverzinsliche Vorauszahlung zu leisten. Der Betrag wird vor dem Einzug in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, den Heimeintritt zu verschieben, wenn die Vorauszahlung nicht geleistet wird. Die Anzahlung wird nicht verzinst und dient als Vorauszahlung für die anfallenden Kosten für Aufenthalts- / Betreuungs- / Pflege- und andere Dienstleistungen. Diese Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung zurückvergütet.

Langzeitaufenthalt	CHF 5'000.00
Kurzzeitaufenthalt / Probewohnen (1 – 30 Tage)	CHF 2'000.00

3 Taxen

3.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)

Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002)

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis CHF
Aufenthaltstaxe ¹	alle	145.00
Zweierzimmer durch zwei Personen besetzt (ausschl. Doppelzimmer WG)	alle	-5.00
kleineres Zimmer (107/108/127/207/208)	alle	-3.00
Einzelbelegung im WG-Doppelzimmer	alle	5.00
Komfort grösseres Zimmer (101/201/Wohnung ZO 1+2)	alle	3.00
Zuschlag Kurzeitaufenthalt (bis 30 Tage befristet)	alle	35.00
Zuschlag Probewohnen ²	alle	35.00
Reservationstaxe 1 siehe unter 3.2	alle	
Reservationstaxe 2 siehe unter 3.3	alle	
Tages- und Nachtaufenthalt	alle	100.00
Zuschlag bei aufwändiger Demenzbetreuung	alle	15.00

1 Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht-KLV Leistungen der Aufenthaltsleistungen.

2 Der Zuschlag für die Dauer des Probewohnens wird von Fall zu Fall vereinbart.

3.2 Reservationstaxe 1

Reservationstaxen 1 sind aktuelle Gesamttaxen (Aufenthalts- / Betreuungs- und Pflgetaxen) abzüglich der beiden Pflgetaxen Versicherer und Restfinanzierer.

- Bei frühzeitigem Austritt, bis Ende der Kündigungsfrist bzw. bis zur Zimmerabnahme.
- Bei Todesfall für 7 Tage nach dem Todestag.
- Wenn die Zimmerräumung länger dauert, für jeden weiteren Tag bis zur Zimmerabnahme.
- Bei Ferien oder sonstigen längeren Abwesenheiten wie Spital / Klinik. Ab dem 5. Tag wird zusätzlich eine Mahlzeitenreduktion gewährt. Ein- und Austrittstage bei längeren Abwesenheiten werden mit der vollen Taxe belastet.

3.3 Reservationstaxe 2

Reservationstaxe 2 entspricht der Aufenthaltstaxe inkl. Betreuungskosten

- Eine mündlich vereinbarte Zimmerreservation bis zum definitiven Eintritt.
- Ab Vertragsabschluss bis zum definitiven Eintritt.
- Wenn der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, bis zur Belegung des Zimmers.

3.4 Was ist in der Aufenthaltstaxe inbegriffen

- Zimmermiete mit Licht, Strom, Heizung, Warmwasser, WLAN
- Vollpension und ärztlich verordnete Spezialkost / Diät und Getränke
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Bett- und Frotteewäsche
- Normale Wäscheversorgung (ohne Flicker und chemische Reinigung)
- Allgemeine finanzielle Beratung
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Aussenanlage
- Teilnahme an Unterhaltungsangeboten und Beschäftigungsaktivitäten
- Betreuungsleistung (nicht KLV pflichtig)

3.5 Pflege taxen (KLV)

Die Bemessung des individuellen Pflegebedarfs erfolgt nach dem System-BESA (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem). Die Ersteinstufung erfolgt nach dem Eintritt. Eine neue Einstufung erfolgt bei einer Veränderung des Allgemeinzustandes oder mindestens alle sechs Monate. Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sonden-Nahrung sind nicht inbegriffen.

Ausserordentlicher Mehraufwand, welcher mit dem Leistungskatalog der Krankenpflege-Leistungsverordnung nicht erfasst werden kann, wird mit CHF 60.00 pro Stunde verrechnet und auf der Pensionsrechnung separat ausgewiesen.

Bezeichnung	Pflegestufen ³	Total Pflegekosten CHF	Bewohner ⁴ CHF	Versicherer ⁵ CHF	Restfinanzierer ⁶ CHF
Pflegetaxe KLV	1	13.10	3.50	9.60	0.00
Pflegetaxe KLV	2	38.10	18.90	19.20	0.00
Pflegetaxe KLV	3	63.10	23.00	28.80	11.30
Pflegetaxe KLV	4	88.20	23.00	38.40	26.80
Pflegetaxe KLV	5	113.20	23.00	48.00	42.20
Pflegetaxe KLV	6	138.20	23.00	57.60	57.60
Pflegetaxe KLV	7	163.20	23.00	67.20	73.00
Pflegetaxe KLV	8	188.20	23.00	76.80	88.40
Pflegetaxe KLV	9	213.20	23.00	86.40	103.80
Pflegetaxe KLV	10	238.20	23.00	96.00	119.20
Pflegetaxe KLV	11	263.20	23.00	105.60	134.60
Pflegetaxe KLV	12	288.20	23.00	115.20	150.00

Spezialitätenliste (Arznei und Analysenabrechnung) werden monatlich direkt den Bewohnenden verrechnet.

3 Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

4 Dieser Selbstbehalt ist in der KLV ab 2020 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

5 Diese Beiträge sind in der KLV ab 2020 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

6 Die Restfinanzierung (Anteil Gemeinde) regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- und Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmed. Statistik)

3.6 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung Ein - / Austritt		Basispreis CHF
Eintrittspauschale Administration	pauschal	250.00
Austrittspauschale	pauschal	300.00
Austrittspauschale bei Kurz- und Ferienaufenthalt / Probewohnen	pauschal	200.00
Aufwendungen im Todesfall	pauschal	350.00
Zimmerräumung durch Heim (zuzüglich Entsorgung)	pro Std.	60.00
Zimmer		
Telefon: Grundgebühr	pro Tag	0.50
Kabelfernseh- und Radioanschluss	pro Monat	10.00
Kollektiv-Haftpflichtversicherung	Monat	3.50
Miete Fernsehapparat	pro Monat	25.00
Zimmer möbliert	pro Monat	85.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Service	8.00
Dienstleistungen		
Näh- und Flickarbeiten	pro Std	60.00
Kleiderbeschriftung/Patchen	pro Stück	1.00
Transporte, Taxidienste	n. Aufwand	
Begleitung ausser Haus	pro Std.	60.00
Arbeiten, welche vom Personal ausgeführt werden: Umzug, Zimmer einrichten, technische Arbeiten, etc.	pro Std	60.00
Diverse Kosten / Reduktionen		
Mahlzeiten-Reduktion (ab 5. Tag)	pro Tag	-10.00
Zimmerwechsel auf ausdrücklichen Wunsch der Bewohnenden / Angehörigen (zuzüglich Arbeiten v. Personal)	pauschal	300.00
Persönliche Bezüge z.B. Hygiene u. Körperpflege, nicht KVG pflichtige Produkte	n. Aufwand	
Persönliche Bezüge	n. Aufwand	
Vorschüsse / Taschengeld	n. Aufwand	
Arzneimittel und Analyse sofern vom Heim geliefert	n. Aufwand	
Übermässige Abnutzung von Zimmer und Einrichtung	n. Aufwand	

4 Kurzeitaufenthalt

Ein Kurzeitaufenthalt sowie ein Probewohnen sind immer befristet. Die Mindestdauer beträgt 15 Tage und maximal 30 Tage. Pro Aufenthaltstag wird der Kurzeitzuschlag auf jeden Fall verrechnet. Der Austrittstag ist im Voraus vereinbart.

5 Rechnungsstellung

Die Kosten für Aufenthalts- und Pflgetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich, rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu bezahlen und ist wenn möglich per Lastschriftenverfahren (LSV) zu begleichen. Für Langzeitaufenthalte wird bei anderer Zahlung eine Verarbeitungsgebühr von CHF 5.- pro Rechnung erhoben. Geraten Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er einen Verzugszins von 5% zu bezahlen. Nach der 2. Mahnung (frühestens jedoch nach 50 Tagen) ist die Zentrumsleitung berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

6 Kündigungsfrist

Es kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, täglich, schriftlich gekündigt werden (ausser beim Kurzeitaufenthalt). Mit der Einhaltung dieser Frist können beide Parteien jederzeit auf einen beliebigen Termin kündigen.

7 Anlaufstelle

Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Abmachungen ist die Zentrumsleitung des Alterszentrums Willisau Heime Breiten / Zopfmatte.



8 Hilflosenentschädigung⁷

Bezeichnung

Leichtere Hilflosenentschädigung	pro Monat
Mittlere Hilflosenentschädigung	pro Monat
Schwere Hilflosenentschädigung	pro Monat

9 Formales

Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit dem 01.01.2011 in Kraft.

- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.lak.ch öffentlich einsehbar.

⁷ Hilflosenentschädigung zur AHV auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich. Der jeweils aktuelle Stand des Basispreises kann bei Ausgleichskasse Luzern angefragt werden.

